

Klassifikation und das Beitragsverhältniß einzelner Interessenten, so müssen dieselben in gleicher Frist den Interessenten speziell mitgetheilt werden.

Die Betheiligten sollen alsdann das Recht haben, zum Zeitpunkte des Eintritts der Aenderung anzuschreiben, müssen diese Absicht aber binnen 4 Wochen nach der Publikation dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor gehörig anzeigen.

## Zweiter Abschnitt,

betreffend

### die Mobilien-Versicherung.

#### §. 1.

Der §. 2. des Reglements vom 28. April 1843 wird dahin erweitert, daß fortan der Zweck der Sozietät auf die gegenseitige Versicherung sowohl von Gebäuden, als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in Einer Gesellschaft) gerichtet sein soll.

#### §. 2.

Die der Sozietät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel-, Sporel- und Portofreiheit (§§. 4. und 5. des Reglements vom 28. April 1843), sowie die Befugniß zur exekutivischen Einziehung der Beiträge (§. 55. ebendas.) finden auf die Mobilien-Versicherung keine Anwendung.

#### §. 3.

Hinsichtlich des inneren Organismus der Sozietät tritt durch die Hinzunahme der Mobilien-Versicherung keine Veränderung ein.

Sollte die Anstellung neuer Beamten nothwendig werden, so hat die Deputation auf den Vorschlag des General-Direktors die Anstellung und Besoldung derselben zu regeln.

Ein Recht auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten bei der Mobilien-Versicherung findet nicht statt.

#### §. 4.

Ueber Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mobilien-Versicherung bestimmt der General-Direktor lediglich nach eigenem Ermessen.